

Preisliste I 2018

Gültig ab 01.07.2018

(Mit dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ungültig)



BWE

Betonwerk Edertal GmbH & Co. KG

Werk
Bahnhofstraße 35
34549 Edertal
Telefon
(0 56 23) 947-222
Telefax
(0 56 23) 947-147

BWL

Betonwerk Lahntal

Werk
Im Rodenbach
35094 Lahntal-Goßfelden
Telefon
(0 64 23) 544 200
Telefax
(0 64 23) 544 201

BWR

Betonwerk Reiskirchen GmbH

Werk
Carl-Benz-Straße 20-22
35447 Reiskirchen
Telefon
(0 64 08) 96 84 67
Telefax
(0 64 08) 96 84 69

FBW

Frischbetonwerk Wabern GmbH & Co. KG

Werk
34590 Wabern
Telefon
(0 56 83) 75 01
Telefax
(0 56 83) 93 05 93

FMK

Fertigmischbetonwerk Korbach GmbH & Co. KG

Werk
Am Ziegelgrund 25
34497 Korbach
Telefon
(0 56 31) 83 03
Telefax
(0 56 31) 91 46 95

KBG

Kellerwald Beton Gilserberg

Werk
Im Entenpfuhl
34630 Gilserberg
Telefon
(0 66 96) 91 93 56
Telefax
(0 66 96) 91 96 58

Verwaltung

Bahnhofstraße 35 Telefon (0 56 23) 947-0
34549 Edertal-Gifflitz Telefax (0 56 23) 947-147
E-Mail: info@irma-oppermann.de

Anfragen bitte an unsere Verwaltung!

PREISLISTE

Gültig ab 01.07.2018

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für 1 m³ Beton (verdichtet) +/- 3% Mengentoleranz.

Unbewehrter Beton							
Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Feuchte- klasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz	Größt korn	Sortennummer	€/m³ netto frei Bau
Beton für unbewehrte Bauteile	X0	WA	C 8/10	F1	32	110 130 00	94,50
	X0	WA	C 8/10	F1	16	110 120 00	97,00
	X0	WA	C 8/10	F1	8	110 110 00	100,00
	X0	WA	C 8/10	F3	32	110 330 00	97,50
	X0	WA	C 8/10	F3	16	110 320 00	100,00
	X0	WA	C 12/15	F1	32	120 132 00	97,00
	X0	WA	C 12/15	F1	16	120 122 00	99,50
	X0	WA	C 12/15	F1	8	120 112 00	102,50
	X0	WA	C 12/15	F3	32	120 332 00	100,00
	X0	WA	C 12/15	F3	16	120 322 00	102,50
	X0	WA	C 16/20	F1	32	130 132 00	99,50
	X0	WA	C 16/20	F1	16	130 122 00	102,00
	X0	WA	C 16/20	F1	8	130 112 00	105,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F1	32	142 132 00	101,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F1	16	142 122 00	103,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F1	8	142 112 00	106,50

Bewehrter Beton / Stahlbeton							
Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Feuchte- klasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz	Größt korn	Sortennummer	€/m³ netto frei Bau
Beton für bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1,XC2	WA	C 16/20	F3	32	131 332 00	102,50
	XC1,XC2	WA	C 16/20	F3	16	131 322 00	105,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F3	32	142 332 00	104,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F3	16	142 322 00	106,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 20/25	F3	8	142 312 00	109,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F3	32	152 332 00	106,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F3	16	152 322 00	108,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F3	8	152 312 00	111,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F1	32	153 132 00	104,00
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F1	16	153 122 00	106,50
	XC1,XC2,XC3	WA	C 25/30	F1	8	153 112 00	109,50
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F2	8	153 212 00	111,00
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F3	32	153 332 00	107,00
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F3	16	153 322 00	109,50
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F3	8	153 312 00	112,50
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F4	32	153 432 00	110,00
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F4	16	153 422 00	112,50
	XC4,XF1,XA1,WU	WA	C 25/30	F4	8	153 412 00	115,50
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F3	32	165 330 00	110,50
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F3	16	165 320 00	113,00
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F3	8	165 310 00	116,00
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F4	32	165 43 000	113,50
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F4	16	165 42 000	117,00
	XC4,XS1,XD1,XF1,XA1	WA	C 30/37	F4	8	165 41 000	119,00
	XC4,XF3,XD2,XA2,XS2	WA	C35/45	F3	32	177 332 00	112,50
	XC4,XF3,XD2,XA2,XS2	WA	C35/45	F3	16	177 322 00	115,00
	XC4,XF3,XD2,XA2,XS2	WA	C35/45	F3	8	177 312 00	118,00
	XC4,XS3,XD3,XF3,XA3	WA	C 35/45	F3	32	177 331 00	114,50
	XC4,XS3,XD3,XF3,XA3	WA	C 35/45	F3	16	177 321 00	117,00
	XC4,XS3,XD3,XF3,XA3	WA	C 35/45	F3	8	177 311 00	120,00
	XC4,XF3,XD3,XA3,XS3	WA	C 40/50	F3	32	188 331 00	115,50
	XC4,XF3,XD3,XA3,XS3	WA	C 40/50	F3	16	188 321 00	118,00
	XC4,XF3,XD3,XA3,XS3	WA	C 40/50	F3	8	188 311 00	121,00

Beton für Lagerflächen und Industriebau							
Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Feuchte klasse	Festigkeits klasse	Konsis tenz	Größt korn	Sortennummer	€/m³ netto frei Bau
Hallenböden	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F3	32	153 330 03	109,00
	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F3	16	153 320 03	111,50
	XC4,XD1,XS1,XF1,XA1,XM1	WA	C 30/37	F3	32	165 330 03	112,50
	XC4,XD1,XS1,XF1,XA1,XM1	WA	C 30/37	F3	16	165 320 03	115,00
	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F4	32	153 430 03	113,00
	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F4	16	153 420 03	115,50
	XC4,XD1,XS1,XF1,XA1,XM1	WA	C 30/37	F4	32	165 430 03	116,50
	XC4,XD1,XS1,XF1,XA1,XM1	WA	C 30/37	F4	16	165 420 03	119,00

Beton für Straßen- und Ingenieurbau /Bohrpfahlbeton							
Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Feuchte klasse	Festigkeits klasse	Konsis tenz	Größt korn	Sortennummer	€/m³ netto frei Bau
Beton nach ZTV-ING	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F2	32	153 230 70	107,00
	XC4,XF1,XA1	WA	C 25/30	F2	16	153 220 70	109,50
	XC4,XS1,XD2,XF3,XA2	WA	C 30/37	F2	32	165 230 70	111,50
	XC4,XS1,XD2,XF3,XA2	WA	C 30/37	F2	16	165 220 70	114,00
	XC4,XS3,XD3,XF3,XA3	WA	C 35/45	F2	32	178 231 70	115,50
	XC4,XS3,XD3,XF3,XA3	WA	C 35/45	F2	16	178 221 70	118,00
	XC4, XD3,XF4,XA1,(Kappe) LP	WA	C 25/30	F2	32	154 230 80	112,50
	XC4, XD3,XF4,XA1,(Kappe) LP	WA	C 25/30	F2	16	154 220 80	115,00
	XC4,XS1,XD3,XF4,(2)XM2 LP	WA	C 30/37	F2	32	166 231 80	116,50
	XC4,XS1,XD3,XF4,(2)XM2 LP	WA	C 30/37	F3	16	166 221 80	119,00
Bohrpfahlbeton	XC4,XS1,XD3,XF4,(2)XM2 LP	WA	C 30/37	F3	32	165 33 070	118,00
	XC4,XS1,XD3,XF4,(2)XM2 LP	WA	C 30/37	F3	16	165 320 70	120,50
	XC4,XS1,XD3,XF4,(2)XM2 LP	WA	C 30/37	F3	8	165 310 70	123,50
	XC2	WA	C 20/25	F5	32	142 534 08	112,00
	XC2	WA	C 20/25	F5	16	142 524 08	114,50
	XC4,XA1	WA	C 25/30	F5	32	153 534 08	115,00
	XC4,XA1	WA	C 25/30	F5	16	153 524 08	117,50
	XC4,XA1	WA	C 30/37	F5	32	165 534 08	118,50
	XC4,XA1	WA	C 30/37	F5	16	165 524 08	121,00
	XC4,XD2,XS2,XA2,XF2,XF3	WA	C 30/37	F5	32	165 534 78	119,50
XC4,XD2,XS2,XA2,XF2,XF3	WA	C 30/37	F5	16	165 524 78	122,00	
nach ZTV-Ing							

Sonderprodukte							
Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeits klasse	Konsis tenz	Größt korn	Sortennummer	€/m³ netto frei Bau	
Kanalverfüllmasse				2	5360	105,00	
Mörtelgruppe SM 5	Sondermischung, feinkörnig			2	2036	140,00	
Mörtelgruppe SM 10	Sondermischung, feinkörnig			2	3036	150,00	
Anhydrit Fließestrich CAF-C20- F4				8	200	160,00	
Anhydrit Fließestrich CAF-C25- F5				8	201	170,00	
Leichtbeton, Rohdichte 1,	XC4,XF1	LC 25/28	F2	16	353 22 00	a. A	
Leichtbeton, Rohdichte 1,	XC4,XF1,XD1	LC 30/33	F2	16	365 21 00	a. A	
Filterbeton	X0	C 16/20	F1	16	130 200 07	a. A	

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Sonderprodukte in allen Werken verfügbar sind.

DIN 1045-2 / DIN EN 206-1. (2) für XM2, mit Oberflächenbehandlung. (3) für XM3, Hartstoffe nach DIN 1100.

XA3 = Schutzmaßnahmen sind erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen (DIN 1045-2)

Weitere, in dieser Liste nicht aufgeführte Betonsorten stehen auf Anfrage zur Verfügung

Sonderleistungen

Lieferzeiten Preis/Einheit

Unsere Lieferzeiten sind Montag - Freitag von 7.00 - 16.00 Uhr		
von 17.00 - 22.00 Uhr / m ³	€	auf Anfrage
Nachzuschlag von 22.00 - 06.00 Uhr /m ³	€	auf Anfrage
Abholungen in der Zeit vom 7:00 - 15:30 Uhr		
Samstagslieferungen (auf Anfrage) von 6.00 - 12.00 Uhr Mindestabnahme 50m ³	€	6,00
Lieferungen an Sonn- und Feiertagen nur auf Anfrage		auf Anfrage

Saisonzuschlag

vom 15.11. - 15.03. unabhängig von der Außentemperatur	€	5,00
--	---	------

Heizzuschlag

Basis:DIN 1045-2 Abschnitt 55.2.8 bzw DIN 1045-3 Abschnitt 8.3	€	6,00
--	---	------

Entladezeit

Die zulässige Entladezeit beträgt pro m ³ 8 Minuten.		
Bei Überschreitung berechnen wir für jede angefangenen 10 Minuten	€	18,00

Mindermengen

Die Mindestmenge pro Fahrt beträgt 7,5 m ³ .		
Bei Mengenunterschreitung berechnen wir für jeden fehlenden m ³	€	18,00
Kleinmengenzulage Mörtel je fehlendem Liter unter 1m ³		0,20

Entsorgung

Entsorgung von Restbeton /m ³	€	80,00
Entsorgung von Anhydritestrich	€	160,00

Mehrzement

CEM 32,5, CEM II 42,5 N		auf Anfrage
CEM I 42,5 R		auf Anfrage
Mehrpreis für nicht aufgeführte Zementsorten		auf Anfrage

Zusatzmittel

Fließmittel zur Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse	/ m ³	4,50
Verzögerer VZ bis 4 Std.	/ m ³	4,00
Verzögerer VZ bis 6 Std.	/ m ³	5,50

Sonstiges

Untermischen von bauseits gestellten Stahlfasern und Zusatzmitteln	/ m ³	3,50
Zulage für Rohrentladung	/ m ³	2,00

Grundsätzlich berechnen wir ab 01.04.2013 einen Energiekostenzuschlag in Höhe von € 1,50/m³
 Ab 01.07.2018 werden wir für jede Anlieferung einen Mautzuschlag in Höhe von € 1,50/m³ berechnen.

Laborleistungen

Herstellen und Lagern einer Serie Probewürfel im Werk		70,00
Druckfestigkeitsprüfung für eine Serie		70,00
Herstellen und Lagern einer Serie Wasserplatten im Werk		80,00
Wasserundurchlässigkeitsprüfung einer Serie Wasserplatten		180,00
Prüfbescheinigung für die Qualitätskontrolle		80,00
Gestellung eines Laborwagens incl. Personal	/ Std.	100,00
An- und Abfahrt des Laborwagens	/ km	1,20
Transport der Würfelserie zur Prüfstelle	/ km	1,20

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand 01.02.2005.

Lieferumfang und Auftragsabwicklung

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß
F1 steif	≤ 34 cm
F2 plastischer Beton	35 bis 41 cm
F3 weich	42 bis 48 cm
F4 sehr weich	49 bis 55 cm
F5 fließfähig	56 bis 62 cm
F6 sehr fließfähig	63 bis 70 cm
> 70 cm: Selbstverdichtender Beton (SVB)	

Bestellung/Auftragsabwicklung

Bei einer Bestellung von Transportbeton und/oder Pumpendienstleitungen bitten wir um Angabe möglichst 48 Stunden vor Lieferbeginn, Lieferungen größer 50 m³ müssen mindestens 72 Stunden vorher bestellt werden. Zusätzlich bitten wir um folgende Angaben:

1. Betonmenge/Liefermenge/Stunde, Anliefertag und Uhrzeit
2. Betoneigenschaften, Expositionsklassen, Betonfestigkeit, Konsistenz, Körnung
3. Genaue Bezeichnung des Rechnungsempfängers (Anschrift), Baustellenanschrift
4. Angaben zu verantwortlichen Personen (Wer darf die Lieferscheine unterschreiben)

Befahrbarkeit der Baustelle

Grundlage für die vereinbarten Preise ist die Befahrbarkeit der Baustelle mit 4 Achs Trommelmischern (32 t) und Sattelaufliegern (40 t). Straßen- und Wegereinigungen, die durch die Baustellenverschmutzungen hervorgerufen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Änderung der Bestellung

Sollten sich entgegen der Bestellung baustellenbedingte Änderungen ergeben, erbitten wir Nachricht bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag der Lieferung.

Beton nach Angabe des Auftraggebers

Auf Wunsch liefern wir Ihnen auch Beton nach Ihren Angabe. Eine Gewährleistung übernehmen wir nur für die Zusammensetzung, jedoch nicht für die Eigenschaften.

Nachbehandlung

Wir gewährleisten die Güte des gelieferten Beton, vorausgesetzt das der Beton fachgerecht verarbeitet und entsprechend den Richtlinien nachbehandelt wurde

Wasserzugabe und Zugabe von Fremdstoffen

Wird vom Auftraggeber, dem Abnehmer oder dem Baustellenpersonal eine zusätzliche Wasserzugabe verlangt, entfällt für uns die Gewährleistungspflicht.

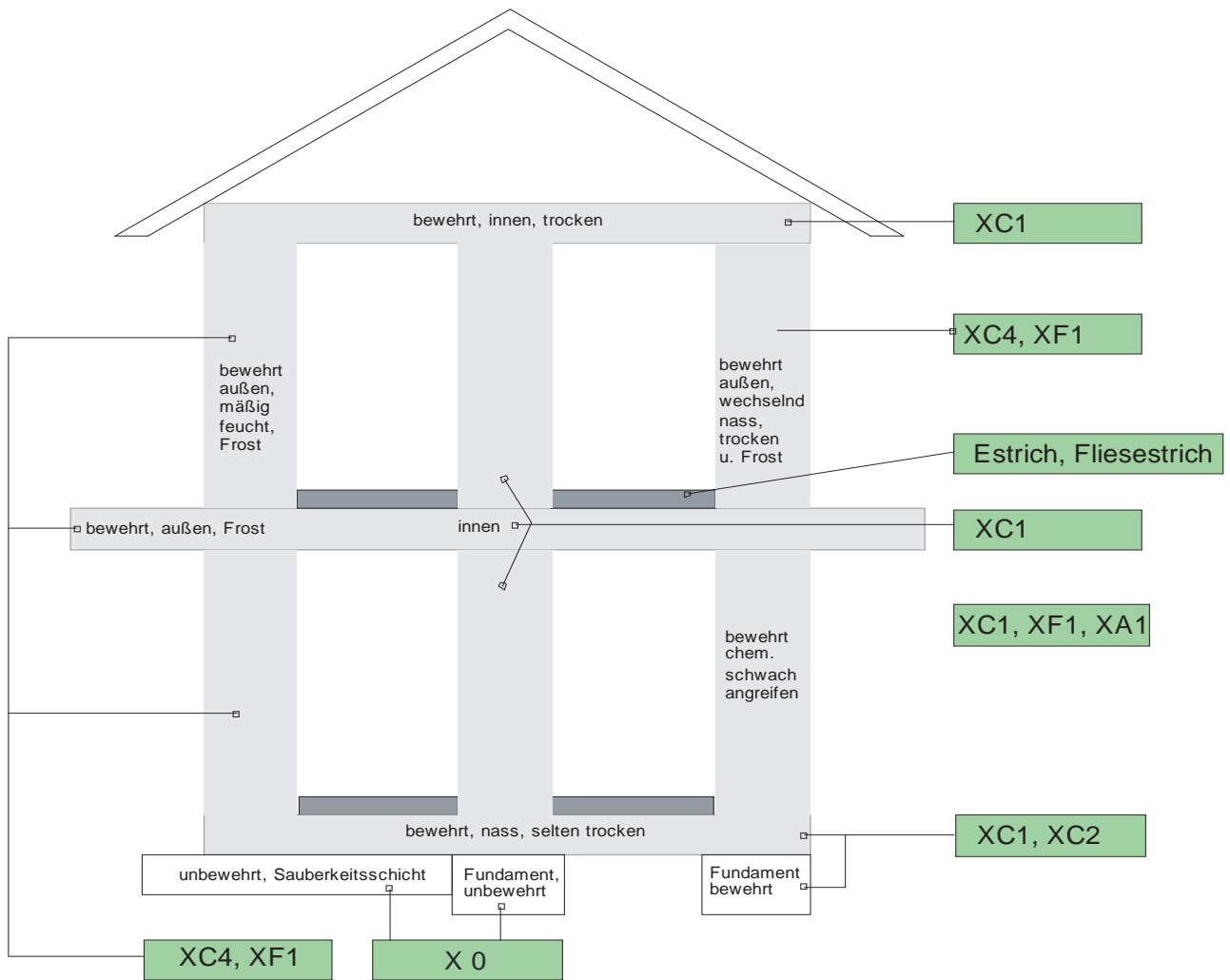
Bei Zugabe von fremdbezogenen Stoffen an der Baustelle z.B. fremde Zusatzmittel, entfällt die Gewährleistung für die bezogene Betonrezeptur.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Bereits geladene und auf dem Weg befindliche Lieferungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für die Lieferung und Zahlung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen, sowie Nebenleistungen, Stand 01.01.2005.



Mietpreisliste

für Betonpumpen

	Masthöhe	Masthöhe	Masthöhe
Verteilermasthöhe	bis M 24 m	bis M 36 m	M 42 m 52 m
Grundpreise An- und Abfahrt	130,00 €	170,00 €	auf Anfrage
Nutzungspreis			
bis 10,0 m ³	190,00 €	340,00 €	
über 10 bis 15,0 m ³	230,00 €	380,00 €	
über 15 bis 20,0 m ³	270,00 €	420,00 €	
über 20 bis 25,0 m ³	310,00 €	460,00 €	
Nutzungspreis	pro m ³	pro m ³	
über 25 bis 50,0 m ³	15,50 €	18,50 €	
über 50 bis 100,0 m ³	14,50 €	17,50 €	
über 100 bis 200,0 m ³	14,00 €	17,00 €	
über 200,0 m ³	13,50 €	16,50 €	
Sonderleistungen			
Mindestnutzungsbetrag	320,00 €	510,00 €	
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	180,00 €	280,00 €	
	15 m ³ /h	15 m ³ /h	
Rohrleitung je lfdm	6,00 €	6,00 €	
Schlauch je lfdm	6,00 €	6,00 €	
Bogen je Stück	6,00 €	6,00 €	
Reduzierung je Stück	30,00 €	30,00 €	
Umsetzen der Pumpe auf der Baustelle	70,00 €	90,00 €	
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	80,00 €	80,00 €	
Samstagszuschlag auf Rechnungsbetrag	10,00%	10,00%	
Vorlaufmischung / m ³	150,00 €	150,00 €	
Zuschlag für Stahlfaserbeton	10 % auf den Rechnungsbetrag		
Bei der Planung und Ausführung der Pumpbaustellen beachten Sie bitte folgendes:			
<ol style="list-style-type: none"> Herrichten eines befahrbaren und tragfähigen Zufahrtsweges und eines Ausstellungsplatzes. Frühzeitige Bestellung einer Pumpe, möglichst 2 Tage vor dem Einsatz unter Angabe: <ul style="list-style-type: none"> der Baustelle der Betonmenge und Betonsorte der stündlichen Abnahme des Pumpbeginns Baustellenbesichtigungen im Vorfeld durch einen unserer Mitarbeiter oder Dienstleister erfolgen im Auftragsfall kostenlos. Anderfalls erfolgt eine Berechnung pro gefahrenen Kilometer in Höhe von € 1,20/km zzgl. € 50,00/Stunde. Bei Stornierungen von Pumpaufträgen nach 14:00 Uhr am Vortrag berechnen wir eine vergebliche Baustellenanfahrt mit dem Mindestnutzungsbetrag laut dieser Liste. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte für ggf. das Verlegen von Rohr- oder Schlauchleitungen. Geeigneter Platz für die Reinigung der Betonpumpe, sowie der Rohrleitung und der Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. <p>Auf alle genannten Preise berechnen wir die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Pumparbeiten sind Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto, ohne Skontoabzug.</p>			

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte- und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichenden Befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1m³ in höchstens 8 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Betonsortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werks geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Betonsortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2, Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Annahme des Betons (§ 433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Betonsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt.

Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher –auch künftig entstehender- Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache, für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung, deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Kaufleute im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz-/Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaft hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir –auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung unser Sitz.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.